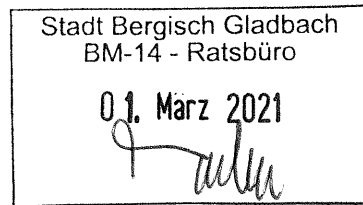


**Fraktion
BÜRGERPARTEI GL**
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



28.02.2021

Unser Zeichen: PX-2021-0016

Befreiung von Benutzungsgebühren

Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der Außengastronomie und die im öffentlichen Raum platzieren Warenangebote

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

bitte setzen Sie unseren Antrag auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses.

Antrag

Der Rat beschließt, dass für die erlaubte Sondernutzung öffentlicher Straßen in Bergisch Gladbach zu Zwecken der Außengastronomie und die im öffentlichen Raum platzieren Warenangebote bis zum 31. Dezember 2022 keine Benutzungsgebühren gemäß der Sondernutzungssatzung erhoben werden.

Insofern stellt der Rat fest, dass die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorgenannten Straßennutzungen aufgrund der erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Gastgewerbe und den Einzelhandel in jedem Fall eine nicht beabsichtigte Härte im Sinne von § 13 der Sondernutzungssatzung ist.

Die Nutzung öffentlicher Straßen für gastronomische Zwecke und für die im öffentlichen Raum platzierten Warenangebote bedarf einer Erlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. nach dem Bundesfernstraßengesetz. Die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung ist ein begünstigender Verwaltungsakt, der keine Drittwirkung entfaltet.

Für die Straßennutzung sind Gebühren zu entrichten, die gemäß der Sondernutzungssatzung erhoben werden. Nach § 13 der Sondernutzungssatzung können im Einzelfall Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles eine nicht beabsichtigte Härte wäre.

Seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 ist das Gastgewerbe und der Einzelhandel von den zwingend erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der nordrhein-westfälischen Landesregierung besonders hart betroffen. Sofern Gaststätten und Einzelhandelsgeschäfte nicht ohnehin geschlossen sein müssen, ist der Betrieb nur unter strengen

Auflagen möglich. Die daraus resultierenden Umsatzeinbußen sind für zahlreiche Gewerbetreibende in diesen Branchen schlicht existenzbedrohend. Eine Vielzahl von Arbeitsplätzen ist akut gefährdet.

Auch ohne Betrachtung jedes einzelnen Falles kann grundsätzlich festgestellt werden, dass die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für Zwecke der Außengastronomie und für die im öffentlichen Raum platzierten Warenangebote eine nicht beabsichtigte Härte für die Gewerbetreibenden darstellen würde. Diese gilt es zu vermeiden.

Darüber hinaus wird durch den Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren ein wichtiger Beitrag zur Förderung des Gastgewerbes und des Einzelhandels geleistet. Als Kreisstadt und Mittelzentrum des Rheinisch-Bergischen Kreises hat die Stadt Bergisch Gladbach ein erhebliches Interesse an einem funktionierenden Gastgewerbe und einen überlebensfähigen Einzelhandel mit breit gefächertem Angebot.

Durch den Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren entstehen Mindereinnahmen von geschätzt EUR 80.000 pro Jahr.

Frank Samirae

Fraktionsvorsitzender

Iro W. Herrmann

Stellv. Fraktionsvorsitzender
